

Leitfaden zur Publikationsbasierten Promotion

Rechtliche Grundlagen laut der Promotionsordnung der TUM vom 12. März 2012

§ 6 Dissertation

- (2) ¹Eine publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen; die in Anlage 6 aufgeführten Vorgaben sind zu beachten. ²Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind in knapper Fassung das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen. ³Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

Anlage 6 (für § 6 Abs. 2)

Publikationsbasierte Promotion

Der Betreuer muss zur Abfassung sein schriftliches Einverständnis geben, unter der Bedingung, dass die im folgenden genannten Kriterien erfüllt sind:

1. Einleitungs- und Methodenteil (20 Seiten). Ein themenübergreifender Diskussionsteil mit Reflexion zur bestehenden Literatur.
2. Kumulative Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Erstautorenveröffentlichungen (full paper in einem englischsprachigen, international verbreiteten Publikationsorgan, peer reviewed)
3. Die eingebundenen Veröffentlichungen müssen federführend vom Doktoranden abgefasst sein.
4. Eingebunden muss sein: je eine einseitige Zusammenfassung der jeweiligen Veröffentlichungen unter Hervorhebung der individuellen Leistungsbeiträge des Kandidaten.
5. Einbindung von ausgewählten Originalveröffentlichungen nur mit einem separaten schriftlichen „Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags“. Alle anderen Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben aufgelistet. In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben

Definitionsverständnis an der Fakultät für Maschinenwesen zur Anlage 6

Zum Vorspann:

- Eine **Absprache** zwischen BetreuerIn und DoktorandIn, ob eine Publikationsbasierte Promotion möglich ist, kann während des gesamten Dissertationsprozesses geschehen. Es muss nicht zu Beginn festgelegt werden. Eine explizite Einverständnis des/der BetreuerIn ist notwendig. Eine Vorlage für die schriftliche Einverständniserklärung ist auf der Website des FGZ MW im Downloadbereich erhältlich.

Zu Punkt 1:

- Der **Einleitungs- und Methodenteil** soll ein Minimum von 20 Seiten umfassen, eine längere Ausarbeitung ist möglich.
- Der **themenübergreifende Diskussionsteil** mit Reflexion zur bestehenden Literatur findet sich klassischerweise am Ende der Dissertation und zählt nicht zu den oben aufgeführten „20 Seiten“. Er sollte als verbindendes Element die einzelnen Publikationen in einem wissenschaftlichen Zusammenhang auswerten.

Zu Punkt 2:

- „Kumulative Einbindung“ bedeutet, dass die **Publikationen** klassischer Weise **im Format** der Veröffentlichung eingebunden werden. Eine Neuformatierung (nur Formatierung, der Wortlaut muss gleich bleiben) ist möglich, geht allerdings mit einer erhöhten Vorsicht einher (Wortlautübernahme, Beachtung der eventuellen Vorgaben vom Urheber/Verlag).
- Die Anzahl von **mindestens zwei Veröffentlichungen** ist in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn zu klären und in Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Gehalt der Publikationen zu setzen. Das Minimum ist nach den Rechtsgrundlagen einzuhalten, die Zahl nach oben ist nicht reglementiert.
- **Akzeptierte Veröffentlichungen** sind Veröffentlichungen, welche mindestens den Status „akzeptiert“ tragen. Dies beinhaltet keine Veröffentlichungen, welche noch unter Auflagen (unabhängig ob major oder minor) stehen.
- Die **Erstautorenveröffentlichung** beinhaltet die Erstautorenschaft. Eine shared authorship (**Geteilte Erstautorenschaft**) muss mit dem/der zweiten Erst-AutorIn abgestimmt werden und es muss eine Bestätigung von dieser Person eingeholt werden, dass die Publikation für die Dissertation verwendet werden darf. (Die Publikation kann nicht von beiden Erstautoren in einer Publikationsbasierten Promotion als einer der beiden verpflichtenden zwei Veröffentlichungen eingereicht werden.) Siehe dazu rechtliche Angaben unter Punkt 3 „Federführend vom Doktoranden“.
- Ein **Full paper** ist eine ausführliche, detaillierte Form eines Beitrags. Als Full paper gilt klassischerweise: Paper, Article oder Konferenzbeitrag; unter Umständen: Letter, Communication oder Reviewarticle; es beinhaltet nicht: Abstract, Commentaries oder Note to the editor.
- Ein **englischsprachiges, international verbreitetes Publikationsorgan** ist ein qualitatives Veröffentlichungsorgan, welches im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext bedeutend ist.
- Die Aussage „**Peer-reviewed**“ beinhaltet einen peer-review Prozess.

- **„Full Paper, Englischsprachiges, international verbreitetes Publikationsorgan und Peer-reviewed“**: Eine Listung der Publikation in scopus oder web of science wird als den Kriterien äquivalent angesehen.
- **Weitere Veröffentlichungen (nicht reviewed, nicht akzeptiert, akzeptiert unter Auflagen, nicht Erstautorenschaft)** können in Absprache mit dem/der BetreuerIn unter Angaben der Sachlage zusätzlich zu den zwei rechtlich notwendigen Veröffentlichungen eingebunden werden.
- Eine **Einbindung von weiteren wissenschaftlichen Ergebnissen**, welche über die Veröffentlichungen hinaus entwickelt wurden, können in der Publikationsbasierten Promotion an passender Stelle (vor den Veröffentlichungen, zwischen den Veröffentlichungen, nach den Veröffentlichungen) mit in die Dissertation eingebunden werden.

Zu Punkt 3:

- **„Federführend vom Doktoranden“**; siehe **Erstautorenveröffentlichung** unter Punkt 2

Zu Punkt 4:

- Die **einseitige Zusammenfassung der jeweiligen Veröffentlichungen** dient unter anderem dazu, selbst bei nur bibliografischen Angaben, einen wissenschaftlichen Einblick in die Erkenntnisse der Publikation zu erhalten. Diese Zusammenfassung muss immer erfolgen, auch wenn eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Publikation im Rahmen der Dissertation vorliegt. Sie findet sich vor der Publikation oder der bibliometrischen Angabe auf die sie sich bezieht. Die Zusammenfassung kann bei Bedarf auch mehr als eine Seite betragen.
- Die **Hervorhebung der individuellen Leistungsbeiträge** muss in dieser Zusammenfassung kenntlich gemacht werden. Vor allem bei mehreren Autoren muss klar erkennbar sein, welche Beiträge von dem/der PromovendIn erbracht sind.

Zu Punkt 5:

- Um eine Bestätigung zu erhalten, dass nach dem Urheberrecht die Publikation in der Dissertation veröffentlicht werden darf, bedarf es ein **Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags** für den/die DoktorandIn. Die Verantwortung für die Einholung dieses Schreibens liegt bei dem/der PromovendIn.
- Bei den **Exemplaren für die Mitglieder der (erweiterten) Prüfungskommission/Dissertationsumlauf** können die Publikationen auch ohne Erlaubnis zur Veröffentlichung als Anhang der Dissertation beigelegt werden, da sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern lediglich zur Prüfungsbewertung dienen.

Der Leitfaden soll als Orientierung für die DoktorandInnen der Fakultät für Maschinenwesen bei bestehenden Fragen zum Verständnis der Promotionsordnung gesehen werden. Es gilt letztendlich die Absprache mit dem/der BetreuerIn und die daraus resultierenden Entscheidungen zur Umsetzung in die Verschriftlichung der Publikationsbasierten Promotion aufzunehmen.